

Gründe und Ziele der Definitionen für die Begriffe vegan und vegetarisch

Allgemein:

Für die Begriffe vegan und vegetarisch hat weder der nationale noch der europäische Gesetzgeber rechtsverbindliche Definitionen festgelegt. Unter Beachtung des wachsenden Anteils an Veganern, Vegetariern und Flexitariern in der Bevölkerung und der damit steigenden Marktrelevanz veganer und vegetarischer Erzeugnisse, ist für eine Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher eine rechtsverbindliche Definition unerlässlich.

Die Lebensmittelindustrie hat eine Reihe von Erzeugnissen entwickelt, die als vegan, vegetarisch oder unter ähnlichen Bezeichnungen angeboten werden. Unterschiede bei den Auslegungen über die Verwendungsbedingungen solcher Produktbezeichnungen können den freien Verkehr der betreffenden Erzeugnisse behindern und dazu führen, dass nicht überall dasselbe hohe Informationsniveau gewährleistet ist. Um für Klarheit zu sorgen und um eine Verwirrung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden, sollten Bedingungen für die Verwendung von Bezeichnungen für Produkte geschaffen werden, die ohne Verwendung jeglicher oder bestimmter tierischer Bestandteile hergestellt wurden.

Die Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) verpflichtet und ermächtigt die Kommission, einen Durchführungsrechtsakt zur Information über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier und Veganer zu erlassen. Definitionen der Begriffe vegan und vegetarisch bilden einen Kernaspekt der vorgesehenen Durchführungsverordnung.

Abs. 1 und 2

Die Definitionen sollen nicht nur die im Enderzeugnis enthaltenen sondern die auf allen Produktionsstufen verwendeten Stoffe umfassen. Insbesondere wird auf den Zutatenbegriff der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 2 Abs. 2 Buchst. f) sowie die Begriffsdefinitionen von Verarbeitungshilfsstoffen nach Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) und sogenannten Quasi-Verarbeitungshilfsstoffen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) verwiesen. Somit ist eine analytische Nachweisbarkeit im Enderzeugnis nicht immer gegeben und die Überwachung ist auf entsprechende Nachweisdokumente angewiesen.

Abs. 2

Die Aufnahme von Propolis in den Ausnahmenkatalog stellt keine Festlegung hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Einordnung von Erzeugnissen in Abgrenzungsfragen, insbesondere zu Arzneimitteln, dar.

Abs. 3

Ein möglicher Eintrag nicht- veganer bzw. nicht- vegetarischer Stoffe kann auf Ebene der Herstellung in der Regel - auch unter Beachtung der guten Herstellungspraxis - nur bei räumlicher Trennung der Produktion verhindert werden. Eine Nulltoleranz würde jedoch eine unbillige Härte darstellen und die Erfüllbarkeit der Definitionsanforderungen stark einschränken.

Abs. 4

Die Definitionen sollen sich nicht nur auf die wortgleiche Verwendung der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“, sondern auch auf gleichzusetzende Begriffe und entsprechende Informationen (Texte, bildliche Darstellungen usw.) in der gesamten Kommunikation über ein Produkt beziehen.